

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde
 Gemeinde Zandt
 Rathausplatz 1
 93499 Zandt

Telefon: 09944/30300-0 Telefax: 09944/30300-18 poststelle@gemeinde-zandt.de

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname:	Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Straße, Hausnummer, einschl. Adressierungszusätze:	PLZ, Wohnort:

Angaben zum Eigentümer der Wohnung:

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*
 Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung.
 Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname:	Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Straße, Hausnummer, einschl. Adressierungszusätze:	PLZ, Wohnort:

Gegebenenfalls weitere Eigentümer:

Familienname:	Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Straße, Hausnummer, einschl. Adressierungszusätze:	PLZ, Wohnort:

- Einzug / Datum des Einzugs: _____
 Auszug / Datum des Auszugs: _____

Anschrift der Wohnung

- in die eingezogen oder
 aus der ausgezogen **wird:**

Straße, Hausnummer, evtl. Stockwerks- oder Wohnungsnummer	PLZ, Wohnort:
---	---------------

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Wohnungsgebers bzw.
Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Unterschrift der beauftragten Person
des Wohnungsgeber
(Angaben zur beauftragten Person - siehe unten)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname:	Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Straße, Hausnummer, einschl. Adressierungszusätze:	PLZ, Wohnort:

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Verantwortliche Behörde:	Gemeinde Zandt, Rathausplatz 1, 93499 Zandt Tel.: +49(9944)30300-0; E-Mail: poststelle@gemeinde-zandt.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Gemeinde Zandt -Datenschutzbeauftragter- Rathausplatz 1 93499 Zandt Tel.: +49(9944)30300-0; E-Mail: datenschutzbeauftragter@gemeinde-zandt.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Wohnsitzes.
Empfänger der Daten ist das Einwohnermeldeamt.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um durch den Wohnungsgeber zu bestätigen, daß in eine Wohnung eingezogen wurde.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen - § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) verarbeitet.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Zandt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Archiv- und Registraturvorschriften für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <http://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>

Alternativ können Sie diese beim Datenschutzbeauftragten des Landkreises Cham (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Gemeinde Zandt benötigt ihre Daten um die Anmeldung einer Wohnung zu bearbeiten.

Sie sind verpflichtet Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus folgender Rechtsgrundlage -§ 19 BMG.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie mit folgender Maßnahme rechnen:

Wenn die Bestätigung vom Wohnungsgeber nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausgestellt wird, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden kann (§ 54 BMG).